

Kapitel 52

Baumwolle

Allgemeines

Bei diesem Kapitel sind die Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI zu beachten.

Das Kapitel 52 umfasst allgemein gesehen Baumwollfasern in den verschiedenen Be- und Verarbeitungsstufen vom Rohstoff bis zum Gewebe; hierher gehören auch diejenigen Waren aus gemischten Spinnstoffen, die den Waren dieses Kapitels gleichgestellt sind.

5201. **Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt**

Die Baumwollfasern umhüllen die in den Kapseln (Hülsen, Früchten) der Baumwollstaude (*Gossypium*) enthaltenen Samenkörner. Sie bestehen im Wesentlichen aus Zellulose und sind mit einer Wachssubstanz überzogen. Ihre äussere Oberfläche ist glatt und ihre natürliche Farbe weiss, gelblich oder sogar bräunlich oder rötlich. Sie werden geerntet, wenn die reifen Kapseln mehr oder weniger weit offen sind, und sie werden gewöhnlich auf der Pflanze selbst von den Kapseln getrennt. An ihnen haften die Baumwollsamenkörner, die sodann durch die Entkörnung entfernt werden müssen.

Diese Nummer umfasst, wenn sie weder kardierte noch gekämmt sind, nichtentkörnte oder bloss entkörnte Baumwollfasern, die stets mehr oder weniger mit Resten von Samenkapseln, Blättern oder mit erdigen Bestandteilen verunreinigt sind, sowie Baumwollfasern (andere als Linters und Abfälle), die vom grössten Teil dieser Unreinigkeiten befreit, gewaschen, entfettet (einschliesslich der hydrophil gemachten Baumwolle), gebleicht oder gefärbt sind.

Im internationalen Handel wird fast ausschliesslich entkörnte, weder kardierte noch gekämmt Baumwolle, die gewöhnlich zu Ballen zusammengepresst ist, gehandelt; Baumwolle, die auf Öffnungs- oder Schlagmaschinen gereinigt wurde, hat die Form lockerer endloser Vliese.

Baumwoll-Linters gehören zu Nr. 1404. Die Fasern, von denen in dieser Nummer die Rede ist, sind im Allgemeinen zwischen 1 und 5 cm lang und unterscheiden sich hierdurch leicht von Baumwoll-Linters, die im Allgemeinen weniger als 5 mm lang sind.

Hierher gehören ausserdem nicht:

- a) *Baumwollwatte (Nrn. 3005 oder 5601);*
- b) *Abfälle von Baumwolle (Nr. 5202);*
- c) *Baumwolle, kardierte oder gekämmt (Nr. 5203).*

Schweizerische Erläuterungen

5201.0010 Hierher gehört Baumwolle, die gebleicht und vollständig entfettet (hydrophil) ist; nur teilweise entfettete Baumwolle gehört zu Nr. 5201.0090.

5202. Abfälle von Baumwolle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Diese Nummer umfasst allgemein gesehen Abfälle von Baumwolle, die bei den dem Spinnen vorangehenden Vorarbeiten, beim Spinnen, Weben, Wirken usw., sowie beim Reissen von Baumwollerzeugnissen anfallen.

Zu diesen Abfällen gehören insbesondere:

Kämmlinge, die beim Kämmen anfallen; Ausputz von Kardenbeschlügen oder Kämma-
schinen; Faserbärte von den Streckwerken; Abfallstücke von Kardenbändern oder Vorgar-
nen; Kardenflug; Garngewirre und andere Garnabfälle von der Spinnerei, Zwirner-
ei, Webe-
rei, Wirkerei usw.; mehr oder weniger aufgelöste Fäden und Fasern aus der Lumpenreis-
erei.

Gewisse dieser Abfälle sind durch fettige Stoffe, Staub oder andere Verunreinigungen ver-
schmutzt. Sie bleiben auch hier eingereiht, wenn sie von diesen Verunreinigungen befreit,
gebleicht oder gefärbt sind. Diese Abfälle können in der Spinnerei gebraucht werden oder
anderen Zwecken dienen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Baumwollinters (Nr. 1404);*
- b) *Watte (Nrn. 3005 oder 5601);*
- c) *Abfälle von Baumwolle, kardiert oder gekämmt (Nr. 5203);*
- d) *Scherstaub, Knoten und Noppen (Nr. 5601);*
- e) *Lumpen (Nr. 6310).*

5203. Baumwolle, kardiert oder gekämmt

Diese Nummer umfasst Baumwolle (einschliesslich Reisspinnstoff und andere Abfälle von
Baumwolle), kardiert oder gekämmt, sowie Baumwolle, die nach dem Kardieren oder
Kämmen weiteren Vorarbeiten für den Spinnprozess unterworfen wurde.

Das Kardieren hat im Wesentlichen den Zweck, die Baumwollfasern zu entwirren, sie mehr
oder weniger parallel zu legen und sie vollständig oder zum grossen Teil von den noch an-
haftenden Verunreinigungen (pflanzlichen oder anderen Ursprungs) zu befreien. Die Fa-
sers liegen dann in Form von Floren oder Bändern vor. Diese Bänder können vor ihrer
Umwandlung zu Vorgarnen auch gekämmt worden sein.

Das Kämmen, das vor allem beim Verspinnen langstapeliger Baumwolle zu feinen Garnen
angewendet wird, beseitigt die letzten an den Fasern haftenden pflanzlichen Rückstände
und scheidet die kürzesten Fasern in Form von Kämmlingen aus; nur die längeren gut pa-
rallel ausgerichteten Fasern bleiben zurück.

Die nur kardierten und die gekämmten Bänder werden auf Streckwerken aufeinanderfol-
gend doubliert und gestreckt und anschliessend auf den Vorspinnmaschinen nochmals
gestreckt und in Vorgarne umgewandelt. Es ist zu bemerken, dass Vorgarne nach dem
Verlassen der Vorspinnmaschine einen Durchmesser haben können, der demjenigen un-
gezwirnter Garne der Nrn. 5205 oder 5206 verhältnismässig nahe kommt, und dass sie ei-
ne leichte Drehung aufweisen. Da sie den Arbeitsgang des Spinnens nicht durchlaufen
haben, stellen sie noch keine Garne dar und bleiben, wie die vorgenannten Floren und
Bänder, unter dieser Nummer erfasst.

Bänder sind im Allgemeinen in Kannen aufgerollt, während Vorgarne gewöhnlich auf gros-
sen Spulen aufgemacht sind; Floren sind normalerweise auf Rollen aus Holz aufgewickelt.

Bleichen und Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung der Erzeugnisse dieser
Nummer.

Baumwollwatte dagegen gehört zu Nr. 5601 oder, wenn sie mit medikamentösen Stoffen
getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen
Zwecken aufgemacht ist, zu Nr. 3005. Es ist festzuhalten, dass Kardenbänder aus Baum-
wolle, z.B. solche, die von Coiffeuren gebraucht und die bisweilen als Watte bezeichnet
werden, hierher gehören.

5204. Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Nähgarne aus Baumwolle im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I. B. 4) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

Diese Garne sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als Bindfäden (Schnüre) usw. der Nr. 5607 gelten (siehe Ziffer I. B. 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Garne dieser Nummer können auch für den Einzelverkauf aufgemacht oder nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet worden sein.

5205. Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Vorgarnen aus Baumwolle der Nr. 5203 hergestellt sind, sofern der Anteil an Baumwolle 85 Gewichtsprozent oder mehr beträgt.

Diese Garne sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als Bindfäden (Schnüre) der Nr. 5607 gelten oder für den Einzelverkauf aufgemacht sind (siehe Ziffern I. B. 2) und 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Garne dieser Nummer können nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

5206. Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5205 gelten mutatis mutandis für Garne dieser Nummer.

5207. Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I. B. 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

5208. Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Baumwollgarnen hergestellt wurden, ein Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g und einen Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr aufweisen.

Diese sehr unterschiedlichen Gewebe werden, entsprechend ihrer Eigenart, zum Herstellen von Bekleidung, Haushaltswäsche, Decken, Vorhängen und anderen Gegenständen zur Innenausstattung usw. verwendet.

Hierher gehören nicht:

- a) *Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);*

- b) Gewebe der Nr. 5801;
- c) Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (Nr. 5802);
- d) Drehergewebe (Nr. 5803);
- e) Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911.

5209. Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5208 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse dieser Nummer.

5210. Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert.

Diese Nummer umfasst Gewebe, die in Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI als Gewebe aus Baumwolle gelten (siehe auch Teil I. A. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI) und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) einen Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent aufweisen;
- b) hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt sind;
- c) ein Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g aufweisen.

Es wird daran erinnert, dass zur Berechnung der Spinnstoffanteile das Gesamtgewicht der synthetischen oder künstlichen Fasern ohne Unterscheidung zwischen Filamenten und Kurzfasern in Betracht zu ziehen ist.

Hierher gehören nicht:

- a) Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) Gewebe der Nr. 5801;
- c) Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (Nr. 5802);
- d) Drehergewebe (Nr. 5803);
- e) Gewebe zu technischen Zwecken der Nr. 5911.

5211. Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5210 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse dieser Nummer.

5212. Andere Gewebe aus Baumwolle

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Es ist indessen festzuhalten, dass diese Nummer nur Mischgewebe aus Baumwolle umfasst, andere als solche, die entweder in den vorstehenden Nummern dieses Kapitels oder in einer der Nummern im zweiten Teil des Abschnittes (insbesondere Kapitel 58 oder 59) aufgeführt sind.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.